

Präambel

Die Berufsordnung der Künstlerischen Therapeut*innen regelt deren Berufsausübung in Deutschland. Sie sieht sich im Einklang mit berufsethischen Traditionen akademischer Gesundheitsberufe auf nationaler und internationaler Ebene und bezieht sich auf die ethischen Wertentscheidungen, wie sie in den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankert sind.

Diese Berufsordnung stellt die Verpflichtung der Künstlerischer Therapeut*innen zu berufsethischem Verhalten gegenüber Patienten*innen, Kollegen, anderen Partnern im Gesundheitswesen, sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit dar. Die Berufsordnung dient folgenden Zielen:

- das Vertrauen zwischen Patient*innen und den sie behandelnden Künstlerischen Therapeut*innen zu fördern,
- den Schutz der Patient*innen und ihrer Rechte zu sichern,
- die Qualität der künstlerisch-therapeutischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen,
- die freie Berufsausübung zu sichern,
- das Ansehen des Berufs zu wahren und zu fördern
- auf berufswürdiges Verhalten hinzuwirken und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

Grundsätze

§ 1 Berufsaufgaben

1. Künstlerische Therapeut*innen üben ihren Beruf unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards aus mit dem Ziel, Krankheiten vorzubeugen und zu heilen, Gesundheit zu fördern und zu erhalten sowie Leiden zu lindern.
2. Sie betätigen sich insbesondere in der kurativen und palliativen Versorgung, in der Prävention und Rehabilitation, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Forschung und Lehre, der Kinder- und Jugendhilfe und in anderen Feldern des Sozialwesens, in der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Konzepte, Verfahren und Methoden der Künstlerischen Therapien. Sie

beteiligen sich darüber hinaus an der Erhaltung und Weiterentwicklung der soziokulturellen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Gesundheit der Menschen.

3. Der Beruf der Künstlerischen Therapeut*innen ist seiner Natur nach kein Gewerbe.

§ 2 Berufsbezeichnungen

1. Zulässige Berufsbezeichnungen sind Künstlerische Therapeut*in gefolgt von der Bezeichnung des künstlerischen Fachbereichs ihrer/seiner Qualifikation, e.g.

- Kunsttherapie
- Musiktherapie
- Theatertherapie
- Tanztherapie
- Eurythmietherapie (Heileurythmie)
- und andere.

Qualifikationen und Fachbezeichnungen dürfen angegeben werden, sofern dies in angemessener Form erfolgt und nicht irreführend ist. Die Voraussetzungen für derartige Angaben sind durch die Ausbildungsordnung festgelegt.

§ 3 Allgemeine Berufspflichten

1. Wer eine Künstlerische Therapie benötigt, hat ungeachtet von Alter, Geschlecht, Nationalität, Religion, ethnischer Herkunft, Glaube, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Behinderung, Gesundheitszustand, religiöser oder politischer Orientierung das Recht, künstlerisch-therapeutische Dienstleistungen zu erhalten.
2. Künstlerische Therapeut*innen achten die Würde und die Integrität ihrer Patienten*innen, insbesondere auch die von schwerbehinderten, bewusstlosen, bewusstseinsgetrübten, psychisch kranken oder sterbenden Menschen.
3. Künstlerische Therapeut*innen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.
4. Bei der Berufsausübung beachtet die Künstlerische Therapeut*in die international anerkannten ethischen Prinzipien, insbesondere

- den Respekt vor der Autonomie der Patient*in/Klient*in
 - die Vermeidung von Schaden durch die Behandlung,
 - das Mehren des Nutzens für die/den Patient*in/Klient*in
5. Künstlerische Therapeut*innen sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften und rechtlich Vorgaben unterrichtet zu halten, diese zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.

§ 5 Sorgfaltspflichten

1. Jede künstlerisch-therapeutische Behandlung erfolgt unter Wahrung der Rechte der Patient*innen, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts.

Künstlerische Therapeut*innen dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit, die Hilflosigkeit oder eine wirtschaftliche Notlage der Patienten*innen ausnutzen, noch unangemessene Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf den Heilungserfolg machen.
2. Vor Beginn einer künstlerisch-therapeutischen Behandlung haben in der Regel eine methodenspezifische Anamnese und Diagnostik zu erfolgen. Ärztliche Diagnosen und falls erforderlich Befundberichte anderer Dritter sind dabei zu berücksichtigen. Indikationsstellung und Erstellung eines Gesamtbehandlungsplans haben unter Berücksichtigung der mit den Patient*innen und ggf. dem interdisziplinären Team vereinbarten Behandlungsziele zu erfolgen.
3. Ist das notwendige Vertrauensverhältnis innerhalb der therapeutischen Beziehung zwischen Patient*in und Behandler*in nicht herstellbar, dürfen Künstlerische Therapeut*innen keine Behandlung durchführen und sind verpflichtet, eine begonnene Behandlung zu beenden. Gleiches gilt, sollten sie für eine konkrete Aufgabe nicht befähigt sein.

Eine kontraindizierte Behandlung ist selbst bei ausdrücklichem Wunsch einer Patienten*in abzulehnen. Wird eine Behandlung bei fortbestehender Indikation beendet, ist die Künstlerische Therapeut*in verpflichtet, der Patienten*in ein Angebot zu machen, sie/ihn bei der Suche nach Behandlungsalternativen zu unterstützen.
4. Erkennen Künstlerische Therapeut*innen, dass ihre Behandlung keinen Erfolg mehr erwarten lässt, so sind sie gehalten, diese zu beenden. Sie haben dies den Patient*innen zu erläutern und das weitere Vorgehen mit ihr/ihm zu erörtern.
5. Künstlerische Therapeut*innen erbringen ihre Behandlung im persönlichen Kontakt.

Behandlungen über Kommunikationsmedien sind unter besonderer Beachtung der Vorschriften

der Berufsordnung, insbesondere der Sorgfaltspflichten, zulässig. Methodenspezifische Diagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung erfordern die Anwesenheit der Patienten*in.

6. Künstlerische Therapeut*innen haben Kolleg*innen, Ärzt*innen oder Angehörige anderer Heil- und Gesundheitsberufe in Absprache mit der Patient*in hinzuzuziehen, wenn weitere Informationen oder Fähigkeiten erforderlich sind. Die Verantwortungsbereiche Künstlerischer Therapeut*innen und der oder des Angehörigen des anderen Berufes müssen klar erkennbar bleiben.
7. Die Überweisung bzw. Zuweisung von Patienten*innen muss sich an den fachlichen Notwendigkeiten orientieren. Künstlerische Therapeut*innen dürfen sich für die Zuweisung bzw. Überweisung von Patienten*innen weder Entgelt noch sonstige Vorteile versprechen lassen noch selbst versprechen, annehmen oder leisten.
8. Die Übernahme einer zeitlich parallelen oder nachfolgenden Behandlung von Ehegatten, Partnern, Familienmitgliedern oder von in engen privaten und beruflichen Beziehungen zu einer Patienten*in stehenden Personen ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

§ 6 Abstinenz

Künstlerische Therapeut*innen haben die Pflicht, ihre Beziehungen zu Patienten*innen und deren Bezugspersonen professionell zu gestalten und dabei jederzeit die besondere Verantwortung gegenüber ihren Patienten*innen zu berücksichtigen.

(2) Sie dürfen die Vertrauensbeziehung von Patienten*innen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbrauchen.

(3) Die Tätigkeit Künstlerischer Therapeut*innen wird ausschließlich durch das vereinbarte Honorar abgegolten. Die Annahme von entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistungen im Sinne einer Vorteilnahme ist unzulässig. Künstlerische Therapeut*innen dürfen nicht direkt oder indirekt Nutznießer von Geschenken, Zuwendungen, Erbschaften oder Vermächtnissen sein, es sei denn, der Wert ist geringfügig.

(4) Künstlerische Therapeut*innen sollen außertherapeutische Kontakte zu Patienten*innen auf das Nötige beschränken und so gestalten, dass eine therapeutische Beziehung möglichst wenig gestört wird.

(5) Jeglicher sexueller Kontakt Künstlerischer Therapeut*innen zu ihren Patienten*innen ist unzulässig.

(6) Die abstinente Haltung erstreckt sich auch auf die Personen, die Patienten*innen nahestehen, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern und Sorgeberechtigte.

(7) Das Abstinenzgebot gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Künstlerischen Therapie, solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung der Patient*in zur Künstlerischen Therapeut*in gegeben ist. Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein die behandelnde Künstlerische Therapeut*in. Bevor private Kontakte aufgenommen werden, ist mindestens ein zeitlicher Abstand von einem Jahr einzuhalten.

§ 7 Aufklärungspflicht

(1) Jede künstlerisch-therapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine Aufklärung voraus. Anders lautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.

(2) Künstlerische Therapeut*innen unterliegen einer Aufklärungspflicht gegenüber Patienten*innen über Indikation, Art der Behandlung, Therapieplan, gegebenenfalls Behandlungsalternativen und mögliche Behandlungsrisiken. Die Aufklärungspflicht umfasst weiterhin die Klärung der Rahmenbedingungen der Behandlung, z. B. Honorarregelungen, Sitzungsdauer und Sitzungsfrequenz und die voraussichtliche Gesamtdauer der Behandlung. Der Patient*in sind Abschriften von Unterlagen, die sie oder er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.

(3) Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit der Patient*in abgestimmten Form zu erfolgen. Treten Änderungen im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen des Vorgehens erforderlich, ist die Patient*in auch während der Behandlung darüber aufzuklären.

(4) In Institutionen, Berufsausübungsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen arbeitende Künstlerische Therapeut*innen haben darüber hinaus ihre Patient*innen in angemessener Form über Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, über den Ablauf der Behandlung, über besondere Rahmenbedingungen, sowie über die Zuständigkeitsbereiche weiterer, an der Behandlung beteiligter Personen zu informieren.

§ 8 Schweigepflicht

1. Künstlerische Therapeut*innen sind zur Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und

über Patient*innen und Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. Dies gilt auch über den Tod der betreffenden Personen hinaus.

2. Soweit Künstlerische Therapeut*innen zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie dazu nur befugt, wenn eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt oder die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Dabei haben sie über die Weitergabe von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für die Patient*innen und deren Therapie zu entscheiden.
3. Ist die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt, so ist die betroffene Person darüber zu unterrichten.
4. Gefährdet eine Patient*in sich selbst oder andere oder wird sie/er gefährdet, so haben Künstlerische Therapeut*innen zwischen Schweigepflicht, Schutz des/der Patienten*in, Schutz eines Dritten bzw. des Allgemeinwohls abzuwägen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der/des Patient*in oder Dritter zu ergreifen.
5. Mitarbeiter und Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an einer künstlerisch-therapeutischen Tätigkeit teilnehmen, sind über die gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu belehren. Dies ist schriftlich festzuhalten.
6. Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervision, Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen Informationen über Patient*innen an Dritte nur in anonymisierter Form bzw. nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Anonymisierung muss sicherstellen, dass keinerlei Rückschlüsse auf die Person der Patient*in erfolgen können. Kann diese Anonymisierung nicht gewährleistet werden, ist die Weitergabe von Informationen nur mit vorausgegangener ausdrücklicher Entbindung von der Schweigepflicht zulässig.
7. Ton- und Bildaufnahmen künstlerisch-therapeutischer Tätigkeit bedürfen der vorherigen Einwilligung der Patient*innen. Ihre Verwendung unterliegt dem Kunsturheberrecht. Die Patient*in ist über das Recht zu informieren, die Einwilligung zurückzunehmen.
8. Die Präsentation/ Ausstellung künstlerischer Werke bedürfen der vorherigen Einwilligung der Patient*in. Die Verwendung unterliegt dem Kunsturheberrecht.
9. In allen Fällen der Unterrichtung Dritter nach den Absätzen (2) bis (8) hat sich die Künstlerische Therapeut*in auf das im Einzelfall erforderliche Maß an Informationen zu beschränken.

§ 9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

1. Künstlerische Therapeut*innen sind verpflichtet, die künstlerisch-therapeutische Behandlung und Beratung in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung oder Beratung in einer Patient*innenakte in Papierform oder elektronisch zu dokumentieren. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patient*innenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patient*innenakten sicherzustellen.
2. Diese Dokumentation muss mindestens Datum, anamnestische Daten und Diagnosen, Assessmentergebnisse, Therapieziele, Behandlungsplan und -verlauf, sowie die Behandlungsergebnisse beinhalten. Sie dient der Therapiesteuerung, der Erfolgskontrolle, der Qualitätssicherung, sowie der Information anderer an der Behandlung/ Betreuung Beteiligter.
3. Die Dokumentationen nach Absatz 1 sind zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer ergibt.
4. In der Therapie entstandene Werke oder Aufzeichnungen mit Hilfe audiovisueller Medien gehen in den Besitz des Urhebers über und sind der/dem Behandelten auszuhändigen. Die Verwendung z.B. für Vorträge o.ä. bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis.

§ 10 Datensicherheit

Künstlerische Therapeut*innen müssen erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahren und gegenüber Zugriffen von unbefugten Dritten umfassend schützen. Werden diese personenbezogenen Daten durch Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter oder Dritte verarbeitet, sind diese verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten.

Die aktuellen Sicherheitsstandards sind auch für elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen einzuhalten. Für diese Daten sind zudem die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zu beachten. Ein Zugriff unbefugter Dritter auf elektronisch übermittelte Daten muss durch eine geschützte Datenübertragung gemäß den aktuellen technischen Standards verhindert/ vorgebeugt werden, soweit eine Anonymisierung nicht erfolgt ist.

§ 11 Einsichtnahme in die Patient*innenakte

(1) Auf Verlangen der Patient*in ist ihr/ ihm unverzüglich Einsicht in ihre/ seine Patient*innenakte zu gewähren. Persönliche Eindrücke und subjektive Wahrnehmungen /der Künstlerischen

Therapeut*in unterliegen grundsätzlich diesem Einsichtsrecht des/der Patienten*in. Die Therapeut*in muss der Patient*in auf Verlangen Kopien und elektronische Abschriften der Patient*innenakte überlassen. Die Therapeut*in kann die Erstattung entstandener Kosten fordern.

(2) Die Einsicht kann von der Therapeut*in nur verweigert werden, wenn erhebliche therapeutische Gründe oder erhebliche Rechte Dritter dieser entgegenstehen. Nimmt der/die Künstlerische Therapeut*-in ausnahmsweise einzelne Aufzeichnungen von der Einsichtnahme aus, weil diese Einblick in ihre/ seine Persönlichkeit geben und deren Offenlegung ihr oder sein Persönlichkeitsrecht berührt, stellt dies keinen Verstoß gegen diese Berufsordnung dar, wenn und soweit in diesem Fall das Interesse des/ der Künstlerischen Therapeut*in am Schutz ihres oder seines Persönlichkeitsrechts in der Abwägung das Interesse der Patient*in an der Einsichtnahme überwiegt. Eine Einsichtsverweigerung ist gegenüber der Patient*in zu begründen. Die Regelung des § 12 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Im Fall des Todes der Patient*in stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen ihren Erbinnen und Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen der Patient*in, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille der Patient*in entgegensteht.

§ 12 Umgang mit minderjährigen Patient*innen

(1) Minderjährige sind nur einwilligungsfähig in eine künstlerisch-therapeutische Behandlung, wenn sie über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügen. Ist diese Einsichtsfähigkeit nicht vorhanden, ist eine Behandlung nur mit Einwilligung der Sorgeberechtigten zulässig. Weitergehende Anforderungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Einwilligung der Sorgeberechtigten setzt deren umfassende Aufklärung entsprechend § 7 voraus. Auch nicht einwilligungsfähigen Patient*innen sind die in §7 Absatz 2 aufgeführten Informationen entsprechend ihrem Verständnis zu erläutern, soweit sie auf Grund ihres Entwicklungsstandes und ihrer Verständnismöglichkeiten in der Lage sind, die Erläuterung aufzunehmen, und soweit dies ihrem Wohl nicht zuwider läuft.

(3) Einsichtsfähige minderjährige Patienten*innen sind umfassend gemäß § 7 aufzuklären. Ihre Einwilligung in die Behandlung ist einzuholen.

(4) Künstlerische Therapeut*innen sind schweigepflichtig, sowohl gegenüber der einsichtsfähigen Patient*in, als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen ihnen anvertrauten Mitteilungen. Soweit Minderjährige über die Einsichtsfähigkeit nach Absatz 1 verfügen, bedarf eine Einsichtnahme durch Sorgeberechtigte in die sie betreffende Patient*innenakte der Einwilligung der Minderjährigen. Es gelten die Ausnahmen entsprechend den Regelungen in § 8.

§ 13 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Patient*innen

(1) Einwilligungsfähig in eine künstlerisch-therapeutische Behandlung sind Patient*innen nur dann, wenn sie über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügen.

(2) Verfügt die Patient*in nicht über diese Einsichtsfähigkeit, hat die Künstlerische Therapeut*in nach entsprechender Aufklärung die Einwilligung der rechtlichen Vertreter*in einzuholen. Die Künstlerische Therapeut*-in ist bei Konflikten zwischen der rechtlichen Vertreter*in und der Patient*in verpflichtet, insbesondere auf das Patient*innenwohl zu achten. Auch nicht einwilligungsfähige Patient*innen sind die in § 7 Absatz 2 aufgeführten Informationen entsprechend zu erläutern, soweit sie auf Grund ihres Entwicklungsstandes und ihrer Verständnismöglichkeiten in der Lage sind, die Erläuterung aufzunehmen, und soweit dies ihrem Wohl nicht zuwider läuft.

(3) Der gesetzlichen Betreuungssituation und den sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Indikationsstellung und Durchführung der Behandlung ist Rechnung zu tragen.

§ 14 Honorierung, Versicherungspflicht, Anstellungsverträge

Künstlerische Therapeut*innen haben Anspruch auf eine Vergütung, die in angemessenem Verhältnis zu Art, Schwierigkeit und Umfang der Behandlungen steht und in die auch die Qualifikation der Therapeut*in sowie die sachgemäße Ausstattung einfließen.

Soweit die Vergütung nicht durch Honorarvereinbarungen mit Kostenträgern festgelegt ist, sollen Künstlerische Therapeut*innen der Patient*in vor Behandlungsbeginn die Höhe ihrer Vergütung mitteilen. Künstlerische Therapeut*innen sollen die üblichen Sätze nicht in unlauterer Weise unter- oder überschreiten.

Künstlerische Therapeut*innen sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit abzusichern.

Die Versicherungspflicht besteht für die Künstlerische Therapeut*in persönlich, es sei denn, sie ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert.

Künstlerische Therapeut*innen im Angestelltenverhältnis sollen nur Anstellungsverträge schließen, deren Inhalt nicht gegen die Grundsätze dieser Berufsordnung verstößt.

Als Arbeitgeber bieten Künstlerische Therapeut*innen ihren Mitarbeiter*innen keine Anstellungsverträge an, die gegen die Grundsätze dieser Berufsordnung verstoßen.

§15 Ausübung des Berufs im Angestelltenverhältnis

Künstlerische Therapeut*innen in einem Angestelltenverhältnis arbeiten im interdisziplinären Team. Zu ihren Aufgaben gehört es, den Stellenwert der künstlerisch-therapeutischen Behandlung im gesamten Therapieplan zu bestimmen und zu vertreten, Informationen einzuholen und zu geben. Sie arbeiten mit anderen Teammitgliedern, den Patient*innen und gegebenenfalls deren Angehörigen zusammen. Artikulation und Argumentation des künstlerisch-therapeutischen Standpunktes gegenüber Dritten und die Fähigkeit zur zielgerichteten Kommunikation sind – die therapeutische Arbeit begleitend – wesentliche Kompetenzen, die den künstlerisch-therapeutischen Beitrag in der und für die Patient*innenversorgung auszeichnen.

§16 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis

Künstlerischen Therapeut*innen steht es frei, sich mit anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe als Personengesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder Partnerschaftsgesellschaft oder in anderer gesellschaftlicher Bindung (Kapitalgesellschaft) zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenzuschließen. Künstlerische Therapeut*innen stellen dabei sicher, dass sie auch in der wirtschaftlichen Verbindung zu ihren Partner*innen oder Mitgesellschafter*innen zu jedem Zeitpunkt ihre therapeutische Unabhängigkeit wahren können.

§17 Anforderungen an Praxen

1. Praxen von Künstlerischen Therapeut*innen müssen den besonderen Anforderungen der künstlerisch-therapeutischen Behandlung genügen. Präsenz und Erreichbarkeit sind zu gewährleisten.

2. Anfragen von Patienten*innen, die sich in laufender Behandlung befinden, müssen zeitnah beantwortet werden, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Bei Verhinderung der Künstlerischen Therapeuten*in sind der Patient*in alternative Kontaktmöglichkeiten mitzuteilen.
3. Räumlichkeiten, in denen Künstlerische Therapeut*innen ihren Beruf ausüben, müssen von ihrem privaten Lebensbereich getrennt sein.
4. Die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten für alle Orte künstlerisch-therapeutischer Tätigkeit entsprechend.

§ 18 Information und Werbung über Praxen

1. Die selbständige Ausübung von Künstlerischen Therapien ist an allen Orten der künstlerisch-therapeutischen Tätigkeit durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Der Name, die Berufsbezeichnung und ein Hinweis auf Erreichbarkeit (Sprechzeiten oder Telefonnummer) sind anzugeben.
2. Künstlerische Therapeut*innen dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend hinweisen. Die Werbung muss sich in Form und Inhalt auf die sachgerechte und angemessene Information über das berufliche Angebot beschränken.

Sie beachten die gesetzlichen Regelungen (Heilmittelwerbegesetz HWG, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb UWG, u.a.)

Eine dem beruflichen Selbstverständnis der Künstlerischen Therapeut*innen zuwiderlaufende Werbung ist unzulässig.

§ 19 Fort- und Weiterbildung

Künstlerische Therapeut*innen nehmen kontinuierlich an einer professionellen Weiterentwicklung teil, um ihr Basiswissen zu festigen und neues Wissen zu erwerben. Sie halten sich bezüglich der besten verfügbaren Evidenz informiert und wenden diese in ihrer Praxis an.

Darüber hinaus bringen Künstlerische Therapeut*innen ihre Verantwortung für Qualitätssicherung in Aus-, Fort- und Weiterbildung dadurch zum Ausdruck, dass sie sich vor der Übernahme einer Tätigkeit in Leitung, Lehre und/ oder Forschung pädagogisch und fachlich entsprechend qualifizieren/ weiterqualifizieren.

Sie befolgen die ethischen Richtlinien der jeweiligen Berufsverbände/ BAG KT.

§ 20 Verhalten gegenüber anderen Künstlerischen Therapeut*innen und Dritten

(1) Künstlerische Therapeut*innen sind verpflichtet, ihren Berufskolleg*innen und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe mit Respekt zu begegnen und Rücksicht auf deren berechnigte Interessen zu nehmen. Unsachliche Kritik an der Vorgehensweise oder dem beruflichen Wissen sowie herabsetzende Äußerungen über deren Person sind zu unterlassen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung von Künstlerischen Therapeut*innen, in einem Gutachten oder in anderen fachlichen Stellungnahmen nach bestem Wissen ihre fachliche Überzeugung zu formulieren, auch soweit es die Vorgehensweise von Kolleg*innen betrifft.

(2) Anfragen von Kolleg*innen und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe sind zeitnah unter Beachtung von § 8 zu beantworten.

(3) Künstlerische Therapeut*innen können sich in kollegialer Weise auf Vorschriften der Berufsordnung aufmerksam machen. Sie verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität auch dann nicht, wenn sie bei Vorliegen eines begründeten Verdachts die zuständigen Standesorganisation auf einen möglichen Verstoß einer Kolleg*in gegen die Berufsordnung hinweisen.

(4) Konflikte zwischen der zuständigen Standesorganisation angehörnden Künstlerische Therapeut*innen untereinander, zwischen Künstlerischen Therapeut*innen und Angehörigen anderer Berufe oder zwischen ihnen und Patient*innen können im gegenseitigen Einvernehmen außergerichtlich durch die zuständige Standesorganisation geschlichtet werden.